

SPORTFÖRDERUNG – RICHTLINIEN

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge (gültig ab September 2016)

Grundsätze zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und -verbänden.
2. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
3. Beiträge können an Sportverbände des ZKS und deren Sportvereine ausgerichtet werden. In den Bereichen Sportanlagen und Sportförderung auch an Gemeinden und Dritte.
4. Grundsätzlich keine Beiträge werden für die Sanierung notleidender Verbände und Vereine ausgerichtet.
5. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend Swisslos-Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein.
6. Für die Gesuchstellung sind folgende Punkte zu beachten:
 - 6.1. Die Gesuche sind online im ZKS-Extranet zu erfassen und einzureichen (<http://members.zks-zuerich.ch>).
 - 6.2. Bei den Swisslos-Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
 - 6.3. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
 - 6.4. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Swisslos-Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien der Bereiche Sportmaterial, Sportanlagen, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die mit je einer Person aus allen Sportverbänden zusammengesetzt ist und nach demokratischen Grundsätzen funktioniert.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Geldsprechungen sind an der Sitzung vom 6. September 2016 vom Vorstand genehmigt worden.

SPORTFÖRDERUNG

Der **ZKS** ist für Gesuche aus dem Verbands- und Vereinssport (organisierten Sport) zuständig. Gesuche für überregionale, Kantonale oder Nationale Sportanlässe, die im Kanton Zürich stattfinden, sowie für Aktivitäten und Projekte gemäss Ziffer 1, werden gemäss den nachstehenden Richtlinien geprüft.

Das **Sportamt** des Kantons Zürich ist für Gesuche des ungebundenen Sports (nicht organisierter Sport) sowie für Gesuche für internationale Grossanlässe (Europameisterschaften, Weltmeisterschaften etc.), die im Kanton Zürich stattfinden, zuständig.

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen

Beitragsberechtigt sind Gesuche, bei denen einzelne oder mehrere unten aufgeführten Punkte kumulativ nachgewiesen bzw. erfüllt sind:

- 1.1 Förderung des Breitensportes in Sportvereinen und –verbänden, überregionale, kantonale und nationale Sportanlässe, Sportlager, Zürcher OL.
- 1.2 Präventionsprojekte
- 1.3 Basis-Krisenkonzept des ZKS für die Mitgliederverbände.
- 1.4 Jubiläen der Mitgliederverbände.
- 1.5 Spezielle Investitionen an Projekte und Aufgaben des ZKS.

2. Grundlagen

- 2.1 Dem ZKS steht aus dem Verbandsanteil ein Kredit für die Unterstützung der Sportförderung in den oben genannten Bereichen zur Verfügung. Die Höhe dieses Kredits bestimmt die Höhe des Verbandsanteils bzw. der Vorstand des ZKS.
- 2.2 Der Ressortchef Sport, zusammen mit dem Geschäftsführer des ZKS, entscheiden über Vergaben bis Fr. 5'000.- p. a. Über höhere Beiträge und Ausrichtungen an Institutionen, sowie Beiträge mit Laufzeiten über mehrere Jahre entscheidet der Vorstand des ZKS.
- 2.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Beschluss durch den ZKS.
- 2.4 Eine Beitragssprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch für die Unterstützung künftiger Veranstaltungen hergeleitet werden.
- 2.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem Sportfonds.

3. Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen

- 3.1 Sportverbände und -vereine, sowie weitere Sportorganisationen und Dritte sind berechtigt jederzeit ein Gesuch zu stellen, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 gegeben sind, jedoch grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- 3.2. Das Gesuch ist über das ZKS-Extranet zu erfassen und mit den nötigen Unterlagen einzureichen.
- 3.3. Die Beiträge dürfen grundsätzlich nur für Aktivitäten der Bevölkerung des Kantons Zürich in Anspruch genommen werden.
- 3.4. Es können Beiträge über mehrere Jahre an wiederkehrende Projekte, Leistungszentren etc. ausgerichtet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass genügend Geldmittel dem ZKS zur Verfügung stehen. Für die Anlässe ist jedes Jahr unaufgefordert ein Statusbericht abzugeben, damit beim ZKS eine Neusprechung beurteilt werden kann. Für die Neusprechung soll jeweils lediglich ein Budget sowie die geschätzte Anzahl der Teilnehmenden eingereicht werden. Wird der Statusbericht nicht innert zwei Monate nach dem Anlass eingereicht, können die nachfolgenden Beiträge verweigert oder ausgesetzt werden.
- 3.5. Sportverbände des ZKS, welche jährlich in besonders umfassender Art mit Projekten und Anlässen etc. den Jugend- und Breitensport fördern, können auf spezielles Gesuch hin für diese Aktivitäten ein pauschaler Jahresbeitrag ausgerichtet werden. Am Ende des Jahres ist über die Verwendung der Gelder ein detaillierter Bericht dem ZKS einzureichen.
- 3.6. Sportveranstaltungen von Privatpersonen und Privatorganisationen werden nur in Ausnahmefällen unterstützt.
- 3.7. Es dürfen keine Doppelsubventionen erfolgen (z.B. für Aktivitäten, welche bereits durch den ZKS oder durch andere kantonale Institutionen unterstützt werden).
- 3.8. Beitragswürdige Veranstaltungen können auch ausserhalb des Gebietes des Kantons Zürich stattfinden.
- 3.9. Die Unterstützung von Trendsportarten ist grundsätzlich möglich, wobei die Veranstaltung und die Organisation einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind. Gefahrensportarten werden nicht unterstützt.
- 3.10. Beiträge für spezielle Investitionen an Projekte und Aufgaben des ZKS sind dann zulasten des Sportförderungs-Kredits auszurichten, wenn es weder der Verbandsrechnung belastet werden kann noch dem ZKS ein anderes Konto zulasten des Verbandsanteils zur Verfügung steht. Über solche Verwendungen entscheidet der Vorstand.
- 3.11. Jubiläen von Sportverbänden, welche dem ZKS angehören, werden unterstützt, wenn diese eine Jubiläumsveranstaltung organisieren, zu der eine Delegation des ZKS eingeladen ist. Die Beiträge betragen:
 - Bis Fr. 1'000.- bei 50, 75, 125, 175 Jahren (und analog weiter).
 - Bis Fr. 2'000.- bei 100, 150, 200 Jahren (und analog weiter).

Erstellen die Mitgliederverbände gleichzeitig eine Jubiläumsschrift mit nachhaltiger Bedeutung, kann der Beitrag verdoppelt werden. Darüber entscheidet der Vorstand des ZKS.

4. Gegenleistungen

Für den Beitrag ist als Gegenleistung ein Werbeauftritt des ZKS wie folgt zu garantieren:

- Bei Beiträgen bis Fr. 1'000.- wird keine Gegenleistung erwartet. Das Anbringen einer Bande, Aufdruck des ZKS oder Swisslos Logo ist jedoch erwünscht.
- Ab einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 1'001.- und höher ist ein Werbeauftritt des ZKS nach Absprache und Möglichkeiten des Gesuchstellers zwingend. Dabei stehen u. a. die folgenden Möglichkeiten bereit:
 - Werbebanden ZKS / Swisslos, Plakate
 - Logo des ZKS sowie Swisslos für Publikationen (Programmheft, Ranglisten, Preislisten)
 - ZKS Logo, Verlinkung auf allfälligem Internetauftritt des Anlasses

Die entsprechenden Werbeunterlagen sind beim ZKS anzufordern.

5. Nicht unterstützt und keine Beiträge erhalten

- 5.1 Reine Vereinsnänsse, Anlässe innerhalb der Gemeinde, sowie Trainingslager
- 5.2 Reguläre Meisterschaften und Disziplinencups etc.
- 5.3 Gewinnorientierte und kommerzielle Veranstaltungen, bezahlter Sport.
- 5.4 Veranstaltungen die im Zusammenhang mit Schulen durchgeführt werden (inkl. Schülerturniere).
- 5.5 Militärische Veranstaltungen.
- 5.6 Sportanlässe, die im Ausland stattfinden.
- 5.7 Zu spät oder unvollständig eingereichte Gesuche.

Diese Richtlinien wurden an der Vorstandssitzung vom 6. September 2016 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

